

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. WISSKO Dienstleistung GmbH & Co. KG

Stand: 01.11.2023

### 1. Vertragspartner

Vertragspartner sind der Auftragnehmer Fa. WISSKO und der Auftraggeber.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Für die Ausführung aller Leistungen gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie das BGB, bzw. wenn schriftlich vereinbart die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C als Ganzes in der jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 2.2. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und ist gültig für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen.
- 2.3. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- 2.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

### 3. Verträge und Angebote

- 3.1. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch den Auftragnehmer, zustande.
- 3.2. In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Auftragnehmer schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind und nicht durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, oder durch den Auftraggeber unmöglich gemacht werden (z.B. fehlende Baugenehmigungen oder Vorleistungen etc.).
- 3.3. Alle Angebote vom Auftragnehmer sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- 3.4. Technisch und anderweitig bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich der Auftragnehmer auch nach der Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber vor (siehe nachfolgende Ausführungen):
  - 3.4.1. Die Massen konnten nur geschätzt werden. Es kann somit zu einer Mehr- oder Mindersumme kommen. Das Massenrisiko bleibt beim Auftraggeber.
  - 3.4.2. Durch eventuell angebotene zusätzliche bzw. geänderte Leistungen können Fremdgewerke beschädigt werden. Die Kosten für die Reparaturen gehen nicht zu Lasten vom Auftragnehmer und sind im Angebot nicht berücksichtigt.
  - 3.4.3. Im Auftrag nicht genannte Leistungen erfolgen nach Zeit und Aufwand und werden erst nach gesonderter schriftlicher Beauftragung erbracht und abgerechnet.
  - 3.4.4. Wir gehen davon aus, dass alle Arbeiten ohne Einschränkungen ausgeführt werden können. Wartezeiten sind nicht einkalkuliert. Eventuell anfallende Wartezeiten sind Arbeitszeiten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
  - 3.4.5. Fehlersuchzeiten sind Arbeitszeiten. Liegen keine Gewährleistungsarbeiten vor, so wird der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Dies gilt, wenn:
    - 3.4.5.1. der beanstandete Fehler nicht festgestellt werden konnte;
    - 3.4.5.2. der Auftraggeber den Termin schuldhaft versäumt; die Empfangsbedingungen für Produkte der Unterhaltungs- und Übertragungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind;
    - 3.4.5.3. der Auftrag während seiner Realisierung zurückgezogen wurde.

- 3.5. Um eine ordnungsgemäße Dienstleistung durchführen zu können, benötigen unsere Mitarbeiter während des gesamten Einsatzes einen kostenfreien Parkplatz auf dem Gelände oder in unmittelbarer Nähe des Objektes. Sollte kein kostenfreies Parken möglich sein, werden diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### **4. Versand und Gefahrübergang**

- 4.1. Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer die Lieferung an die Transportperson ausgeliefert hat.
- 4.2. Der Auftraggeber wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern, sowie den Auftragnehmer und den Absender fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

#### **5. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers**

- 5.1. Der Auftraggeber hat insbesondere folgende Pflichten:

- 5.1.1. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern vom Auftragnehmer Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.
- 5.1.2. Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich, einschließlich zugehöriger Erdung, ist auf eigene Kosten bereitzustellen.
- 5.1.3. Alle Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den vermieteten Endgeräten dürfen nur vom Auftragnehmer ausgeführt werden, es sei denn, er befindet sich mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug.
- 5.1.4. Zum Betrieb der vermieteten Endgeräte dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die vom Auftragnehmer oder dem Hersteller der Einrichtungen zur Verwendung empfohlen werden.
- 5.1.5. Die vermieteten Endgeräte sind pfleglich zu behandeln. Die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie Mängel oder Schäden an den Endgeräten sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen, vor allem jede Störung oder wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Endgeräte gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich ist.
- 5.1.6. Die vermieteten Endgeräte dürfen nur mit Zustimmung vom Auftragnehmer an einem anderen, als dem vereinbarten Ort, aufgestellt werden.
- 5.1.7. Der Kunde hat Persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort / Passwort) geheim zu halten. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben.

- 5.2. Im Falle der Rückabwicklung des Vertrages sind sämtliche, vom Auftraggeber angefertigten Programm- und Dokumentskopien, sowie Planungsunterlagen, dem Auftragnehmer zurückzugeben.

#### **6. Erweitertes Pfandrecht des Auftragnehmers an beweglichen Sachen**

- 6.1. Dem Auftragnehmer steht ein Pfandrecht an Gegenständen des Auftraggebers zu, wenn diese wegen seiner Forderung aus dem Auftrag aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangt sind. Dieses Pfandrecht kann auch wegen Forderungen von früheren Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit diesen Gegenständen im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 6.2. Werden die Gegenstände nicht innerhalb von vier Wochen nach der Abholaufforderung abgeholt, kann nach Ablauf dieser Frist der Auftragnehmer ein angemessenes Lagergeld berechnen. Erfolgt die Abholung nicht spätestens drei Monate nach der Abholaufforderung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung und Untergang.

Dem Auftraggeber ist einen Monat vor Ablauf dieser Frist eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Gegenstände zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu verkaufen. Sollte es zu einem Mehrerlös kommen, ist dieser dem Auftraggeber zu erstatten.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum vom Auftragnehmer. Bis zum Eigentumsübergang ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen der Ware sowie Besitzwechsel sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Auftraggebers gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Auftragnehmer nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht dem Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und ist berechtigt Ware, auch wenn diese bereits verbaut ist, herauszuverlangen. Sämtliche Kosten der Demontage, der Zurückholung und sonstige Kosten trägt der Auftraggeber.

## **8. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 8.1.** Sind keine Preisvereinbarungen getroffen worden, so gilt die Preisliste Regiearbeiten in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.2.** Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 8.3.** Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.
- 8.4.** Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 8.5.** Arbeiten und Aufträge mit einem zeitlichen Aufwand von über einem Monat werden mit Abschlagszahlungen, je nach Fortschritt in Höhe des Wertes der geleisteten Arbeiten, in Rechnung gestellt.
- 8.6.** Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am siebten Tag nach Zugang der Rechnung in vollem Umfang gutgeschrieben sein, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn diese zuvor schriftlich vereinbart wurden. Bei einem vom Auftraggeber erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht der Auftragnehmer den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung vom vereinbarten Konto ab.
- 8.7.** Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## **9. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Preise**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweilige Leistungsbeschreibung oder die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Auftraggebers, so steht dem Auftraggeber zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Auftraggeber nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

## **10. Verzug**

- 10.1.** Der Auftraggeber kann nur den Vertrag kündigen, wenn für Beginn und Fertigstellung von Bauleistungen eine Zeit nach dem Kalender in Textform vereinbart war und der Auftraggeber nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach Ablauf der Frist ohne erkennbaren Fortschritt den Auftrag entziehen wird.
- 10.2.** Bei Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen einzustellen und/oder Endgeräte einzuziehen.

- 10.3.** Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, oder wird ein Scheck nicht eingelöst, so werden sämtliche, offenstehende Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer von Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohungen, ist der Auftragnehmer sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen, sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen, einschließlich den vom Restauftrag entgangenen Gewinn.
- 10.4.** Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn der Auftragnehmer einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen, bzw. entfällt, wenn der Auftraggeber nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.
- 10.5.** Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

## **11. Gewährleistung und Haftung**

- 11.1.** Für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer. Ist dies nicht der Fall und es handelt sich nur um eine einfache Fahrlässigkeit, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich nicht. Eine Verletzung grundsätzlicher Vertragspflichten liegt immer dann vor, wenn wesentliche Vertragspflichten zur mangelfreien Leistungserbringung nicht erfüllt wurden.

### **11.2. Kauf**

Sind die Endgeräte mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu. Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Auftraggeber nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

### **11.3. Miete**

Sind die Endgeräte mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so hat der Auftraggeber, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche auf Minderung der Miete und Schadenersatz das Recht, vom Auftragnehmer die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Der Auftragnehmer kann statt der Mängelbeseitigung eine Ersatzeinrichtung liefern. Bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung kann der Auftraggeber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers auf Schadenersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

### **11.4. Installation**

Ist die Ausführung der Installation mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so steht dem Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmers zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu.

Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt und verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Auftraggeber in Bezug auf die Installation das Recht vorbehalten, wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Auftraggeber nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

### **11.5. Instandhaltung (Entstörung)**

Ist die Ausführung der jeweiligen Dienstleistung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer zunächst nur die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung, so kann der Auftraggeber den Vertrag wahlweise ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder die Herabsetzung des Preises verlangen.

Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Auftraggeber nur die Herabsetzung des Preises verlangen.

**11.6.** Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressiven Medien (Wasser, Luft usw.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet der Auftragnehmer nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, bei Auftragserteilung schriftlich darauf hinzuweisen.

**11.7.** Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte, wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Ggf. hat er den Auftragnehmer zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren.

**11.8.** Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die Ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber oder durch Fremdgewerke haben, haftet der Auftragnehmer nicht.

Zusätzlich entfällt bei Fremdeingriff in unsere Gewerke komplett die Gewährleistung.

**11.9.** Gewährleistungsrechte für Leistungen und das eingebaute Material stehen dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme zu.

Jegliche Beschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch den Auftragnehmer basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Auftraggeber innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht worden ist.

## **12. Vertragslaufzeit / Kündigung**

**12.1.** Kündigt der Auftraggeber das Vertragsverhältnis, bevor die vertragliche Leistung betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er dem Auftragnehmer die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Einrichtung zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.

**12.2.** Das Recht, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für den Auftragnehmer insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Auftraggeber die ihm nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Pflichten erheblich verletzt.

## **13. Geheimhaltung**

Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen.

Dies gilt auch für alle, dem Auftragnehmer gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen etc. An diesen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff AktG. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Die Vertragspartner sind berechtigt, vertrauliche Informationen an Subunternehmer weiterzugeben, wenn diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.

## **14. Höhere Gewalt**

- 14.1.** Für Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweise behindern oder unmöglich machen, haftet der Auftragnehmer nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Endemien, Seuchen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, wie z.B. radioaktive, chemische oder biologische Unfälle, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 14.2.** Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit der Auftragnehmer auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 14.3.** Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, das durch die höhere Gewalt hervorgerufen wurde, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

## **15. Datenschutz**

Wir verwenden Ihre Bestandsdaten ausschließlich zur Abwicklung Ihres Auftrages. Alle Kundendaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TDDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) von uns gespeichert und verarbeitet. Sie haben jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten einschließlich Ihrer Haus-Adresse und E-Mail-Adresse nicht ohne ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind unsere Dienstleistungspartner, die zur Abwicklung die Übermittlung von Daten benötigen (z.B. die mit den Lieferungen oder Leistungen beauftragte Unternehmen und das mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitut). In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch nur auf das erforderliche Minimum. Wir setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre durch uns verwalteten Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen.

## **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt in diesem Fall die entsprechende gesetzliche Vorschrift. Das gleiche gilt sinngemäß für Lücken in den allgemeinen Geschäftsbedingungen und damit des Vertrages.

## **17. Sonstige Bedingungen**

- 17.1.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 17.2.** Der Auftragnehmer kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Auftraggeber auf einen Dritten übertragen.
- 17.3.** Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.